Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1908

14 (10.8.1908)

Gesetzes: und Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsrufe, den 10. Auguft

1908.

Inhalt:

Berleihung von Orden und Ehrenzeichen. Dienstnachricht.

Bekanntmachungen. 1. Die Wahl eines Dekans für die Diöcese Müllheim betr. — 2. Die Errichtung eines Stadtvikariats in Karlsruhe-Mühlburg betr. — 3 Die Bersicherung gegen Feuerschaden betr. — 4. Den Bollzug des Ortskirchensteuergesehes betr. — 5. Die Berwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens betr. — 6. Die Bekenntnisssessischen für laufende Kirchensteuern des Jahres 1909 betr. — 7. Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.

Bur Nachricht.

1.

Berleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Das durch landesherrliche Verordnung vom 11. November 1895 gestiftete Ehrenzeichen "für treue Arbeit" wurde verliehen:

den Waldarbeitern Martin Feuerstein in Schönau und Peter Sauer in Altneudorf.

2.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 18. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, gemäß § 97 a der Kirchenversassung den Pfarrer Friedrich Herrmann in Reichartshausen auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Ilvesheim zu ernennen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diocese Mullheim betr.

Pfarrer Nathanael Gräbener in Müllheim ist von der Diöcesanspnode Müllheim auf sechs Jahre zum Dekan der Diöcese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 17. Juli 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Selbing.

Biegler.

2. Die Errichtung eines Stadtvikariats in Karlsruhe-Mühlburg betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 3. Juli d. J. gnädigst die staatliche Genehmigung dazu zu erteilen geruht, daß im Kirchspiel Mühlburg ein Stadtvikariat errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß demgemäß in Mühlburg ein Stadtvikariat errichtet werden wird.

Karlsruhe, den 20. Juli 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

I. B.

Bujard.

Blendinger.

3. Die Berficherung gegen Feuerschaden betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstige Berwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1896, die Berssicherung evang. kirchlicher Gebäude und Fahrnisse gegen Feuerschaden betr. (K. B. u. B.Bl. 1896 S. 73), bringen wir hiemit zur Kenntnis, daß der von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft vertragsmäßig

abgelieferte Prämienanteil aus evang.=kirchlichen Berficherungen gegen Feuerschaden für das Jahr 1907 sich auf 1271 M 40 & belaufen hat und der Alumnatskasse des Pfarrvereins zugewiesen worden ift.

Bugleich nehmen wir Beranlaffung, die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und sonstigen Berwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen auf die im Schlußsatz unserer Bekanntmachung vom 1. März 1895 (K. G. u. B.Bl. 1895 S. 59) enthaltene Empfehlung der Versicherungsnahme bei obengenannter Besellschaft mit dem Unfügen aufmerksam zu machen, daß bei der dermaligen Ordnung des Gebäudeversicherungswesens nur noch Neuversicherungen kirchlicher Fahrnisse bei der Machener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in Frage kommen, und daß der Bertrag der Feuerversicherungskasse mit dieser Besellschaft nur noch bis Ende des Jahres 1914 Beltung hat. Bon diesem Zeitpunkt an werden die Fahrnisse der Rirchengemeinden unmittelbar bei der Feuerversicherungs= kaffe der evang. Beiftlichen des Landes versichert werden können.

Karlsruhe, den 27. Juli 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Rummer bes R.G. u. B.Bl. gemäh ein. Conbangabe perantialtet.

edn infoliog daile and mit a Bujard. Mig dalu adageunde Blendinger. pegeben. Wie lassen von ihr den Pharramtern und Pastoriunissellen soniel Stücke gugeben, daß sede delliche auchgewechten und seder Reigner in den Westig

4. Den Bollzug des Ortskirchensteuergesethes betr.

Bon den auf die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evang. Kirchen= gemeinden sich beziehenden Borschriften haben wir der Unkundigung in unserer Bekanntmachung vom 1. Juni 1908 - K. G. u. B.Bl. S. 99 - gemäß eine neue Sandausgabe veranstaltet, durch welche die im Jahre 1898 erschienene Sammlung der Ortskirchensteuervorschriften ersett wird. Diese neue Sandausgabe wird zum Preis von 1 M für das Stück portofrei abgegeben.

Wir laffen von ihr den Pfarrämtern fo viel Stucke gugehen, daß jede Rirchengemeinderatsbehörde in den Besitz eines Stücks kommt. Für die Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden wird je ein weiteres Stuck der Sammlung gum Bebrauch für den Erheber beigefügt.

Die Rosten der Sandausgaben eignen sich zur Unweisung auf kirchliche Ortsfonds oder Ortssteuerkassen und sind an die zuständigen Dekanate in Balde einzusenden. Diese haben dann die summarische Ablieferung an unsere

Expeditur auf Brund der ihnen zugehenden Abgabeverzeichnisse und unter Übernahme des entstehenden Portoaufwands auf die Diöcesankasse frei mit Bestellgeld gu bewerkstelligen.

Werden außer den nach obigem vorgesehenen noch weitere Stücke gewünscht, so können solche zu gleichem Preis durch unsere Erpeditur bezogen werden.

Karlsruhe, den 5. August 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat: J. B.

Bujard.

5. Die Berwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens betr.

Bon den neuen Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens haben wir der Unkundigung in der vorigen Nummer des R.B. u. B.Bl. gemäß eine Sandausgabe veranftaltet.

Diese Handausgabe wird zum Preise von 2 M für das Stück portofrei abgegeben. Wir laffen von ihr den Pfarramtern und Paftorationsstellen soviel Stucke zugehen, daß jede örtliche Rirchenbehörde und jeder Rechner in den Befit eines Stücks kommt.

Die Kosten sind auf die kirchlichen Ortsfonds oder Ortssteuerkassen anzuweisen und an die guftandigen Dekanate in Balde einzusenden. Diese haben sodann die gange auf ihre Diocese entfallende Summe auf Brund der ihnen gugehenden Abgabeverzeichnisse an unsere Expeditur abzuliefern. Das Porto (einschließlich Bestellgeld) hiefur ift auf die Diocesankasse zu übernehmen.

Beitere Stücke können jum gleichen Preis von unserer Expeditur bezogen werden.

Karlsruhe, den 5. August 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. V.

Bujard.

Blendinger.

6. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1909 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen machen wir unter Bezugnahme auf §§ 3—9 der evang. Landes=Kirchensteuer=Ber=ordnung vom 1. November 1907 (Anlage zum K.B. u. B.Bl. Nr. XV von 1907) bezw.— soweit in Kirchspielsgemarkungen Ortskirchensteuer zur Erhebung gelangt — auf § 3 der Orts=Kirchensteuer=Berordnung vom 1. Mai 1908 (Anlage zum K.G. u. B.Bl. Nr. IX von 1908) darauf aufmerksam, daß die Arbeiten zur Bervollsständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuern des Jahres 1909 nach Eingang der Ermittelungslisten zu beginnen und mit tunlichster Beschleusnigung durchzusühren sind, damit die Großh. Steuerkommissäre in möglichster Bälde in den Besit der endgültig sestgestellten Listen gelangen.

Karlsruhe, den 5. Auguft 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

I.B. Bujard.

Weiser.

7. Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr.

Nachstehend bringen wir das Staatsgesetz vom 18. Juli d. J., die Aufsbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr., abgedruckt im staatslichen G. u. B.Bl. von 1908 Nr. XXVII zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 5. August 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat: mad us mone den

I.B. Bujard.

Blendinger.

Befet.

(Vom 18. Juli 1908.)

Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel. bullet beingiger Artikel.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 (Gesetzes= und Verordnungsblatt Seite 128) bleiben bis zum Ende des Jahres 1914 in Geltung.

Begeben zu Schloß Mainau, den 18. Juli 1908.

(Bellette and Brown (98m 18, 368 1908.)

u. B.Bl. Itr. IX von 1908) barn. (hirdbird, bag bie Richeiten gur Pervoll-

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl: Scheffelmeier.

Balde in den Belty der endgültig selfgestellten Listen gesangen. Karlsruhe, den 5. Kugust 1908.

Cvangelifcher . berbirdenrat:

Bur Nachricht.

Von dem im Auftrag Großh Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts herausgegebenen Werke "Fundstätten und Funde aus vorgeschichtlicher, römischer und alamannisch-fränkischer Zeit im Großherzogtum Baden" ist der erste Teil, enthaltend die Fundstätten und Funde im badischen Oberland — Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg, Offenburg — erschienen.

Diejenigen kirchlichen Behörden, welche dieses Werk anzuschaffen wünschen, können es durch Bermittlung der Expeditur des genannten Ministeriums beziehen und zwar zu dem ermäßigten Preise von 3,75 M.

Buchbruderei J. J. Reiff in Karlsruhe. : iplof 9101 , A9H 070190

Friedrich, von Cottes Giaden Großherzog von Baben,

Bergog von Zähringen.

Witt Zustimmung Unferer gerreren Stände haben Wir beschloffen und